



# Stadt Frankenthal (Pfalz)

## Bebauungsplan

### „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“

#### Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB

**Teil A:** Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Planung gem. § 2 a Nr. 1 BauGB

**Vorentwurf I 05.08.2024**

Fassung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB



**STADTPLANUNG  
LANDSCHAFTSPLANUNG**

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Freie Stadtplaner PartGmbH

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail buero@bbp-kl.de  
Web www.bbp-kl.de

Sitz in Kaiserslautern: alle Partner  
Sitz in Mannheim: Peter Riedel



## Planaufstellende Kommune

---



Stadt Frankenthal  
Bereich Planen und Bauen  
Nachtweideweg 1-7  
67227 Frankenthal (Pfalz)

## Auftraggeber

---

BASF SE  
Carl-Bosch-Strasse 38  
67056 Ludwigshafen am Rhein

## Erstellt durch

---



### STADTPLANUNG LANDSCHAFTSPLANUNG

Freie Stadtplaner PartGmbH

Dipl. Ing. Heiner Jakobs  
Roland Kettering  
Dipl. Ing. Peter Riedel  
Dipl. Ing. Walter Ruppert

Bruchstraße 5  
67655 Kaiserslautern

Standort Rhein-Neckar  
Mittelstraße 16  
68169 Mannheim

Telefon 0631 / 36158 - 0  
E-Mail [buero@bbp-kl.de](mailto:buero@bbp-kl.de)  
Web [www.bbp-kl.de](http://www.bbp-kl.de)

Sitz KL: alle Partner | Sitz MA: P. Riedel

Walter Ruppert | Dipl.-Ing. Raum- & Umweltplanung  
Carolin Kaiser | M.Sc. Geographie  
Valerie Barchet | M.Sc. Umweltplanung & Recht

Kaiserslautern, im August 2024



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB ...</b>	<b>3</b>
<b>A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB .....</b>	<b>3</b>
<b>B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANVERFAHREN .....</b>	<b>4</b>
<b>C. GRUNDLAGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>1. Planungsgrundlagen .....</b>	<b>5</b>
<b>2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches .....</b>	<b>5</b>
<b>3. Bestandssituation .....</b>	<b>6</b>
<b>D. VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz 4. Teilfortschreibung .....</b>	<b>6</b>
1.1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz.....	6
1.2. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) und „1. Änderung, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ .....	8
<b>2. Flächennutzungsplan.....</b>	<b>14</b>
<b>E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN .....</b>	<b>15</b>
<b>1. Natur- und Artenschutz.....</b>	<b>15</b>
1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope .....	15
1.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung   Fachbeitrag Naturschutz .....	19
<b>2. Bodengutachten .....</b>	<b>19</b>
<b>3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen.....</b>	<b>20</b>
3.1. Entwässerungskonzept .....	20
3.2. Gewässer .....	20
3.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete .....	20
3.4. Starkregen .....	21
3.5. Grundwassermessstellen .....	23
<b>4. Erschließung.....</b>	<b>24</b>
4.1. Verkehrliche Erschließung.....	24
4.2. Leitungstrassen.....	25
<b>5. Sonstiges .....</b>	<b>25</b>
<b>F. ÜBERLAGERUNGEN MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN .....</b>	<b>25</b>
<b>G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT .....</b>	<b>25</b>
<b>1. Städtebauliche Zielvorgaben .....</b>	<b>25</b>
<b>2. Erläuterung der Planung .....</b>	<b>25</b>
<b>3. Standort- und Konzeptalternativen .....</b>	<b>26</b>
3.1. Standortalternativen .....	26
3.2. Konzeptalternativen.....	26
<b>H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>26</b>
<b>1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB) .....</b>	<b>27</b>

1.1.	Art der baulichen Nutzung .....	27
1.2.	Maß der baulichen Nutzung .....	27
1.3.	Überbaubare Grundstücksflächen .....	28
<b>2.</b>	<b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ .....</b>	<b>28</b>
2.1.	Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen .....	28
<b>3.</b>	<b>Nachrichtliche Übernahmen .....</b>	<b>31</b>
<b>4.</b>	<b>Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter .....</b>	<b>31</b>
<b>I.</b>	<b>WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG.....</b>	<b>31</b>
<b>1.</b>	<b>Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) .....</b>	<b>31</b>
1.1.	Nutzungsordnung.....	31
1.2.	Lärm.....	32
1.3.	Altlasten .....	32
<b>2.</b>	<b>Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....</b>	<b>32</b>
<b>3.</b>	<b>Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....</b>	<b>32</b>
<b>4.</b>	<b>Belange der Landwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB).....</b>	<b>33</b>
<b>5.</b>	<b>Belange des Klima- und Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB) .....</b>	<b>33</b>
<b>6.</b>	<b>Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB) .....</b>	<b>34</b>
<b>J.</b>	<b>PLANVERWIRKLICHUNG .....</b>	<b>34</b>
<b>1.</b>	<b>Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen.....</b>	<b>34</b>
<b>2.</b>	<b>Kosten der Bebauungsplanung.....</b>	<b>35</b>

## ZIELE, ZWECKE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG GEM. § 2 A NR. 1 BAUGB

### A. ERFORDERNIS UND ZIELSETZUNG DER PLANAUFSTELLUNG GEM. § 1 ABS. 3 BAUGB

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist es Aufgabe der Gemeinden, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung erforderlich ist.

Die BASF möchte nördlich der Kläranlage eine Fläche von ca. 120 ha für die Errichtung eines Solar-parks zur Verfügung stellen. Ziel ist es, „grünen“ Strom für die Region und die BASF zu produzieren und damit einen Beitrag zu leisten, die Klimaschutzziele einzuhalten und die Energiewende voranzubringen.

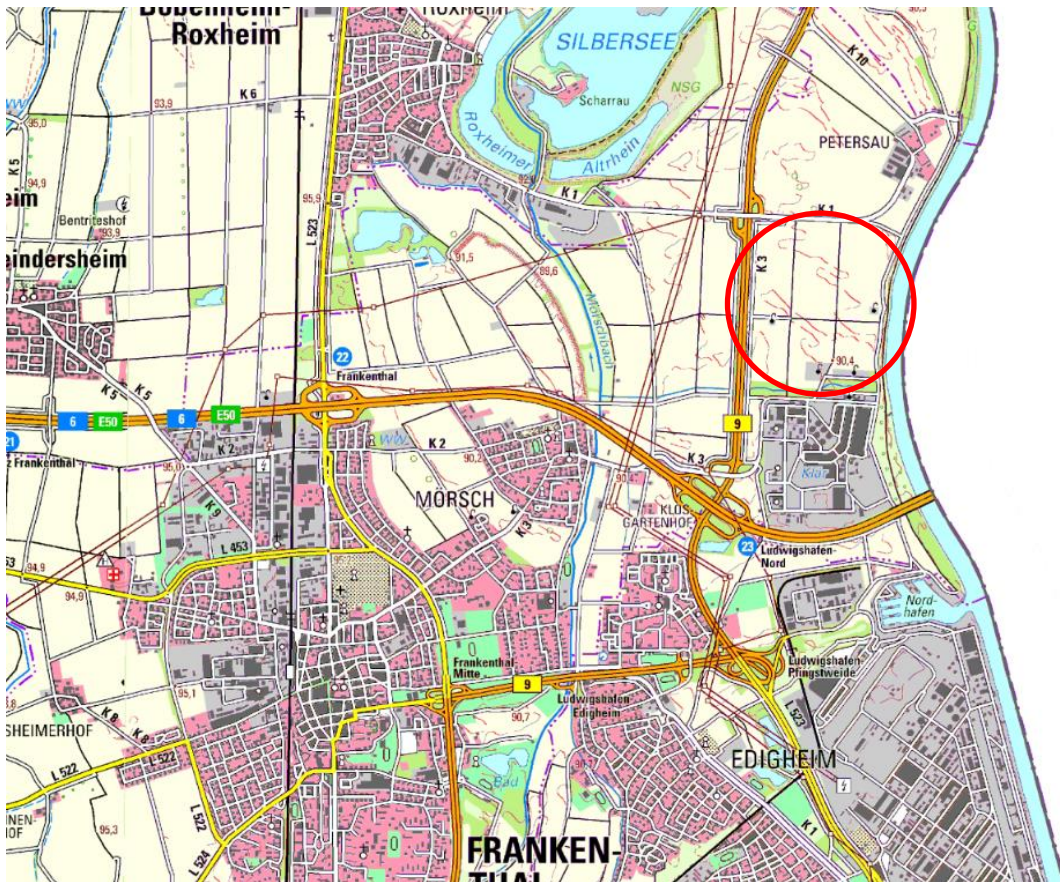
Der Solarpark soll neben der ökologischen Aufwertung der derzeit ackerbaulich genutzten Flächen einen hohen Freizeitwert erhalten.

Das Planvorhaben befindet sich zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Außenbereich nach § 35 BauGB. Vorhaben in dieser Größenordnung sind dort nicht zulässig.

Die Stadt Frankenthal beabsichtigt daher zur Förderung erneuerbarer Energien einen Standort für die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen anzubieten.

Für das Projekt sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Ein entsprechender Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat bereits am 08.11.2023 gefasst.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.

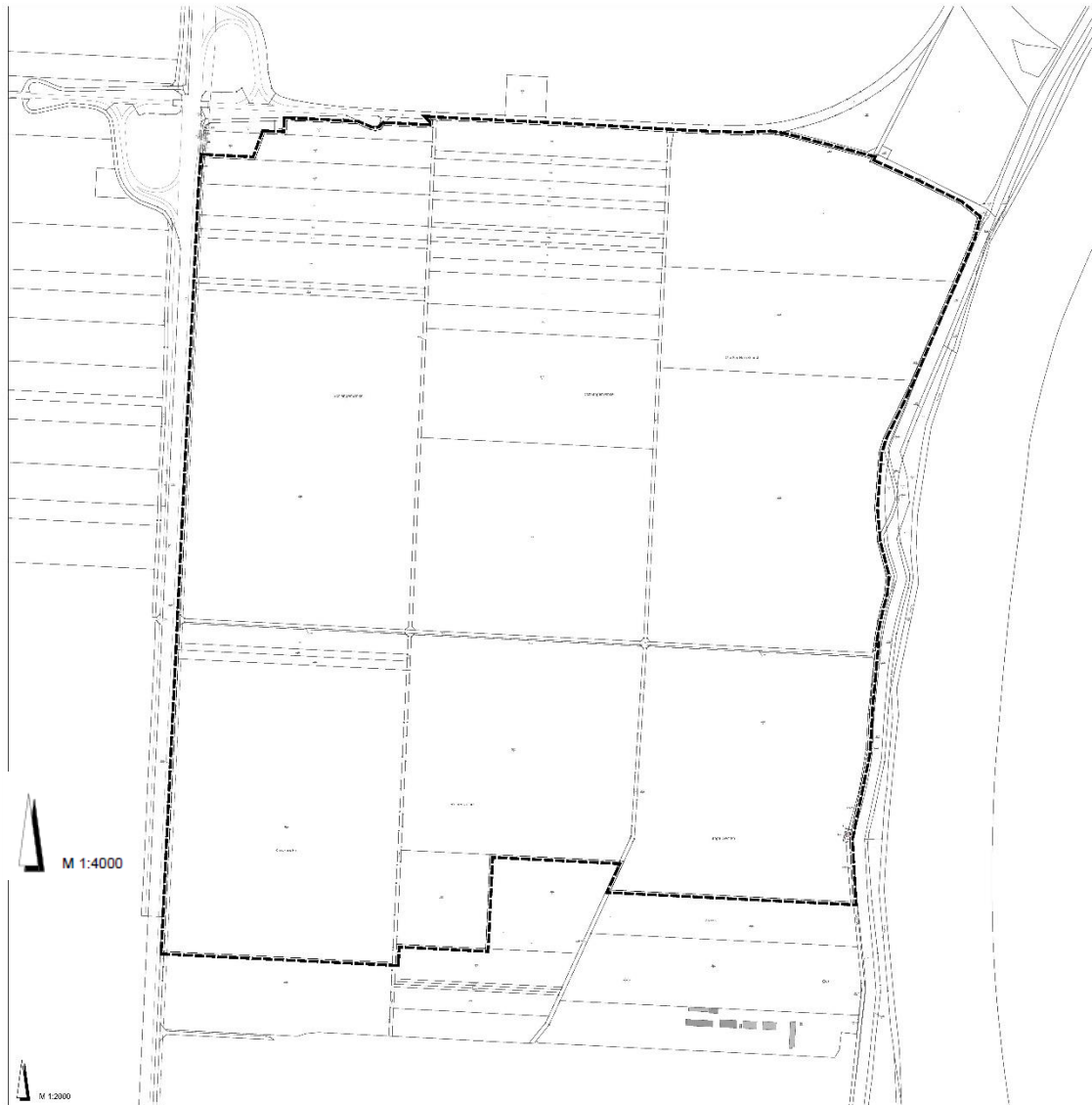


Örtliche Einordnung des Standorts, Eigene Darstellung auf Grundlage von LANS RLP (06/2024)

## **B. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS UND PLANVERFAHREN**

Zur Erreichung der obigen Zielsetzung beabsichtigt die Stadt Frankenthal daher für den betroffenen Bereich Baurecht in Form eines Bebauungsplanes zu schaffen. Der Stadtrat hat aus diesem Grund in seiner Sitzung am 08.11.2023 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ beschlossen.

Die Lage des Plangebietes ist dem nachfolgenden Übersichtsplan zu entnehmen.



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Mörsch, Solarpark BASF-Nordfläche“ (rot gekennzeichnet) (Quelle: BBP 07/2024)

Beauftragt mit der Erstellung des Bebauungsplans wurde die BBP Stadtplanung Landschaftsplanung PartGmbH, Kaiserslautern.

- **Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*



## C. GRUNDLAGEN

### 1. Planungsgrundlagen

Planungsgrundlagen zum Bebauungsplan sind:

- Planungskonzeption des Vorhabenträgers,
- Abfragen von internetgestützten Kartendiensten / Kartenviewern
  - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, LANIS<sup>1</sup>,
  - des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Geoportal Boden<sup>2</sup>,
  - des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, Wasserportal Rheinland-Pfalz<sup>3</sup>.
- Faunistische Erhebungen des Ingenieurbüros PCU, Saarbrücken
- ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem des Vermessungs- und Katasteramtes

Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrages Naturschutz, welcher durch das Büro BBP Stadtplanung Landschaftsplanung, Kaiserslautern begleitend zur Bebauungsplanung erstellt wird.

Die der Planung zugrundeliegenden Gutachten, Pläne und sonstigen Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Frankenthal (Pfalz) Bereich Planen und Bauen, Abt. Stadt- und Grünplanung

oder online unter <https://www.frankenthal.de/stadt-frankenthal/de/rathaus/buerger/buergerbeteiligung/#beteiligung> eingesehen werden.

### 2. Lage und Größe des Plangebietes / Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Frankenthal (Pfalz) ist eine kreisfreie Stadt. Das Plangebiet liegt nördlich der BASF Kläranlage nordöstlich von Frankenthal in der Gemarkung Mörsch und wird erschlossen durch die Kreisstraße K1. Der Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) liegt außerhalb der bebauten Ortsteile, nördlich der bestehenden Kläranlage der BASF. Die Belegung der Solaranlage umfasst insgesamt rund 122 ha

Der räumliche Geltungsbereich umfasst in der Gemarkung Mörsch die Flurstücke 1224/8, 1225/4, 1228/2, 1229, 1230, 1231, 1232, 1233, 1234/1, 1243/1, 1247, 1248, 1250/1, 1252, 1253, 1254, 1255, 1256, 1257, 1258, 1259, 1260, 1261, 1263, 1264, 1265, 1267, 1270, 1271/1, 1272/1, 1273, 1274, 1278/3, 1278/4, 1279/7, 1280, 1284/4, 1290/1, 1298, 1299/3, 1299/4, 1300, 1301, 1302/1, 1302/4, 1311/4.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplans ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1:2.000.

---

<sup>1</sup> LANIS unter [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), abgerufen 06/2024 und 01/2024

<sup>2</sup> Geoportal Boden unter [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=19](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=19), abgerufen 07/2024

<sup>3</sup> Wasserportal Rheinland-Pfalz unter <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>, abgerufen 07/2024

### 3. Bestandssituation



Örtliche Einordnung des Standorts – Luftbild (Quelle: LANS RLP (06/2024))

Die Flächen im Plangebiet werden zum Großteil als Ackerland genutzt.

Vereinzelt finden sich Gehölzflächen, u.a. verläuft ein Gehölzstreifen (GLB „Windschutzstreifen Große Allmende“) mittig durch das Plangebiet. Südlich grenzen Gehölzflächen mit einem Gewässer im Süden ohne Ordnung und Namen, Seitenarm der Isenach (Gewässer III. Ordnung) und die Kläranlage BASF an. Unmittelbar östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich der Rhein (Gewässer I. Ordnung) mit Deich. Innerhalb und um das Plangebiet herum verlaufen mehrere Feldwege.

#### D. VORGABEN UND WÜRDIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

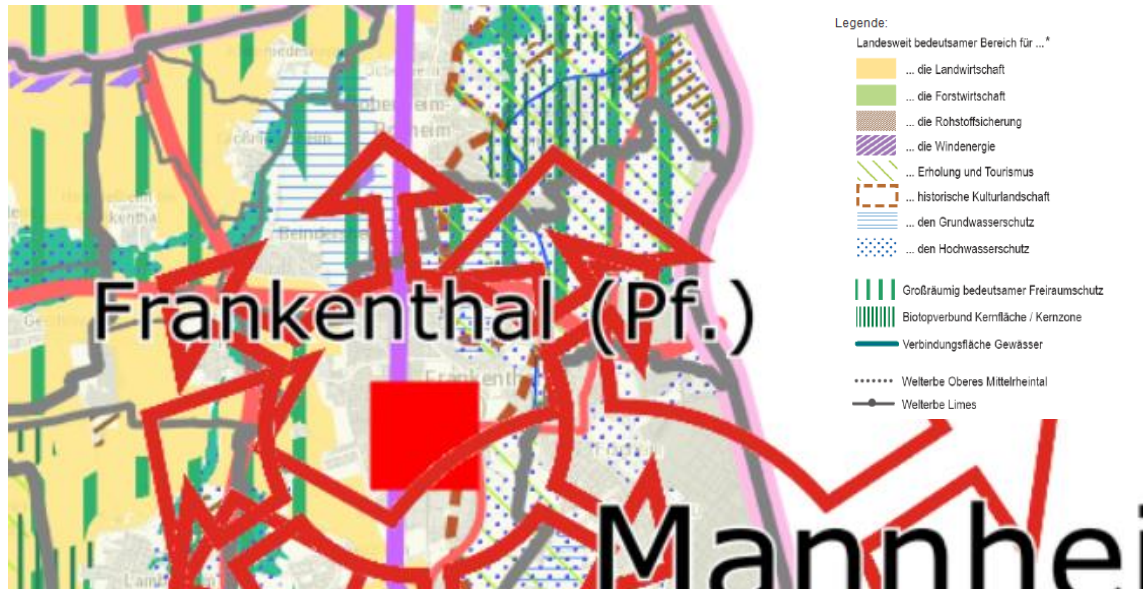
Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB und § 8 Abs. 2 BauGB sind die übergeordneten Vorgaben der Raumordnung sowie der vorbereitenden Bauleitplanung zu beachten. Im nachfolgenden sind insbesondere nachfolgende Aspekte zu beachten.

##### 1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz 4. Teilfortschreibung

###### 1.1. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz

###### 1.1.1. Allgemein

Die nachfolgende Abbildung zeigt, dass sich das Plangebiet gemäß des LEP IV in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Hochwasserschutz, großräumig bedeutsamer Freiraumschutz und Erholung und Tourismus befindet.



Landesweit bedeutsame Bereiche gem. LEP IV; Lage des Plangebietes, Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage des Ministeriums des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz, aufgerufen unter: [https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep\\_open](https://rauminfo.rlp.de/rauminfo/index.php?service=lep_open) (06/2024)

- Landesweit bedeutsame Bereiche für Hochwasserschutz

Z 109 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern.

➔ Dem Ziel ist der ERP durch die Festlegung eines „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ nachgekommen.

- Großräumig bedeutsamer Freiraumschutz

Z 87 Die landesweit bedeutsamen Bereiche für den Freiraumschutz (s. Karte 7: Leitbild Freiraumschutz) sind durch die Regionalplanung mit Vorrangausweisungen für regionale Grünzüge bzw. Vorrang- und Vorbehaltsausweisungen für Grünzäsuren und Siedlungs- zäsuren zu konkretisieren und zu sichern.

➔ Dem Ziel ist der ERP durch die Festlegung eines „Regionalen Grünzuges“ nachgekommen.

- Erholung und Tourismus

Z 91 Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume und Tabelle im Anhang), in denen die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind.<sup>4</sup>

Z 134 Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18:

<sup>4</sup> Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume zum LEP IV stellt den Planungsraum als Erholungs- und Erlebnisraum S1 innerhalb der Flusslandschaft der Rheinebene dar. Gemäß den Ausführungen auf Seite 181 zum LEP IV, 2008 handelt es sich um das Stadtumfeld Ludwigshafen-Worms (Überwiegend strukturarme Gemüseanbaugelände mit hoher Besiedlungs- und Verkehrsdichte. Kernflächen: Altrheinbögen bei Maudach und Oggersheim sowie das Umfeld der Bäche) mit landesweiter Bedeutung als landschaftliches Umfeld des Verdichtungsraums mit hoher Bedeutung für die stadtnahe Erholung, Bindeglied zu den Schwemmfächern von Isenach und Speyerbach, damit zum Pfälzerwald.

Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

→ Mit der Darstellung des Plangebietes als „Bereich mit besonderer Bedeutung für Naherholung“ in der Erläuterungskarte Natur, Landschaft und Umwelt zum ERP ist die Regionalplanung den Vorgaben des LEP IV entsprechend nachgekommen.

### 1.1.2. Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz, 4. Teilfortschreibung (Energieversorgung)

Gemäß Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) in der Fassung der 4. Teilfortschreibung vom 30.01.2023 ist eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz. Unter dem Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung gilt es, die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu reduzieren und auch die Abhängigkeit von Energieimporten zu minimieren, um so die Bedürfnisse zukünftiger Generationen zu berücksichtigen. Dabei stellt der Ausbau erneuerbarer Energien neben der Energieeinsparung, einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung sowie der Stärkung der eigenen Energieversorgung einen der vier wichtigen Pfeiler der zukunftsgerechten und klimaverträglichen Energiepolitik in Rheinland-Pfalz dar.

Gemäß Grundsatz G 161 des LEP IV soll die Nutzung erneuerbarer Energieträger an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden.<sup>5</sup>

Weiterhin sollen Photovoltaik-Freiflächenanlagen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden (vgl. G 166).

Die in G 166 genannten ertragsschwachen Flächen lassen sich aus der Bodenwertzahl ableiten, welche jedoch regional anhand der Ertragsmesszahl (EMZ) als Kenngröße zu differenzieren ist. Landesweit liegt die durchschnittliche EMZ bei ca. 35. Es kann davon ausgegangen werden, dass Flächen mit einer EMZ kleiner als 35 tendenziell ertragschwächer sind.<sup>6</sup>

→ Zur Berücksichtigung des Aspektes „Energieversorgung“ schreibt die Metropolregion gegenwärtig des Regionalplan fort.

## 1.2. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) und „1. Änderung, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) der Metropolregion Rhein-Neckar weist das Plangebiet als „Regionaler Grünzug“ sowie als „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ aus. In diesem Zusammenhang weist das Vorhaben somit zunächst einen Zielkonflikt mit diesen Festlegungen des Regionalplanes auf.

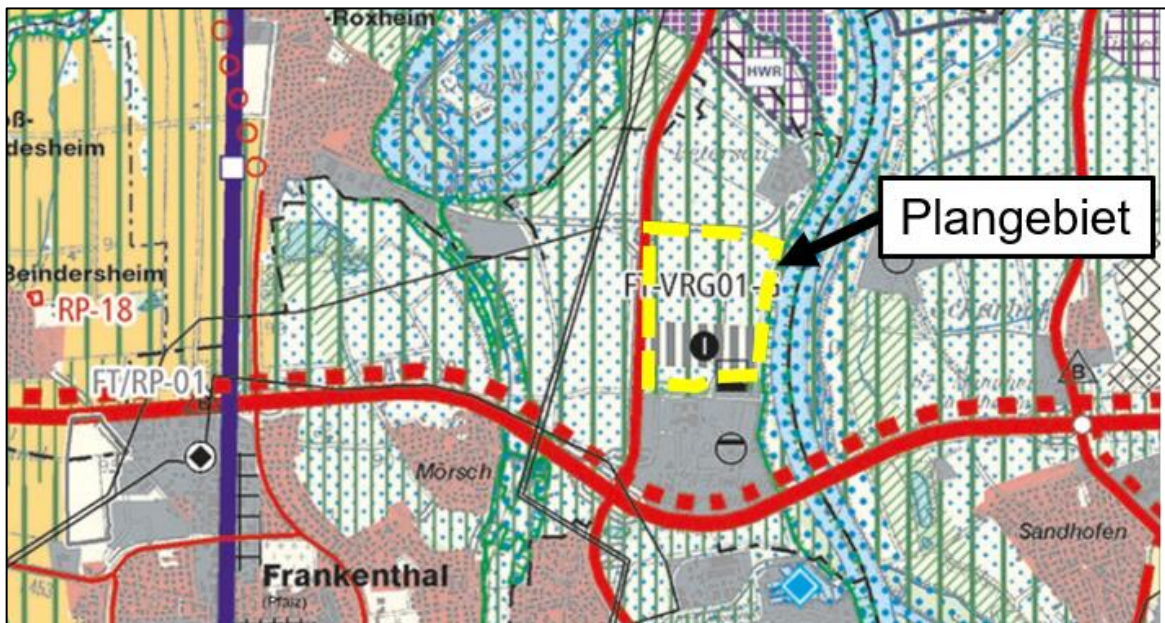
Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in einem „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ (siehe nachfolgende Abbildung).




<sup>5</sup> Vgl. Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) 4. Teilfortschreibung, Mainz, 2023, S. 4

<sup>6</sup> Gemäß mündlicher Aussage des Innenministeriums als Verordnungsgeber des LEP IV ist die Ertragsmesszahl der Ackerzahl gleichzusetzen (Mai 2023).

Im Osten des Plangebietes befindet sich der Rhein sowie das durch RVO 312-281 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die Hochwasserschutzanlage Frankenthal (Erddeich). Aufgrund der Gefährdung des Plangebietes und dessen weitläufige Umgebung bei Deichbruch wird das Plangebiet vollständig als ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.

Weitere Allgemeine Vorgaben zum Thema Energie sind insbesondere in Kapitel 3.2 zum Regionalplan enthalten. Neben Grundsatzfestlegungen zur Energieverteilung und Energieinfrastruktur sieht der ERP insbesondere eine Umstellung der Energieerzeugung auf erneuerbare Energien vor (G 3.2.3.1). Zudem sieht G 3.2.3.4 Im Sinne einer effizienten Energienutzung und der Nähe von Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen neue Erzeugungsanlagen und Energiespeicher, soweit möglich und sinnvoll, dezentral errichtet werden.



-  Vorranggebiet für Industrie und Logistik (Z)
-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)

Darstellung des Plangebietes (gelb gekennzeichnet) im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar der Metropolregion Rhein-Neckar (Quelle: Auszug aus dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar 2014, 1. Änderung vom 15.12.2023)

Weitere Ziele oder Grundsätze der Regionalplanung werden dem Plangebiet selbst nicht zugewiesen.

### 1.2.1. Würdigung „Vorranggebiet für Industrie und Logistik (Z 1.5.2.5)“<sup>7</sup>

Das Vorranggebiet für Industrie und Logistik (Z 1.5.2.5) enthält in der „1. Änderung, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ folgende Zielfestlegung: „Die regional bedeutsamen und für die Nutzung durch störende Gewerbe- und großflächige Logistikbetriebe besonders geeigneten Standortbereiche sind im Anhang Nr. 1.8 aufgelistet und in der Raumnutzungskarte als „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ (Schraffur mit Symbol „I“) gebietsscharf festgelegt.“

<sup>7</sup> vgl.: „1. Änderung, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen“ des ERP

Die „Vorranggebiete für Industrie und Logistik“ sind im Anhang Nr. 1.8 der 1. Änderung des Regionalplans aufgelistet. Die Tabelle enthält darüber hinaus ergänzende Informationen hinsichtlich des Stands der interkommunalen Kooperation sowie weitere regionalplanerische Hinweise zur Standortfestlegung.<sup>8</sup>

Gemäß Anhang Nr. 1.8 erfolgt die Festlegung des betroffenen „Vorranggebietes für Industrie und Logistik“ am Standort Frankenthal nördlich „Im Spitzenbusch“ ausschließlich für Erweiterungs-/Verlagerungsbedarfe der BASF sowie die Energietransformation.<sup>9</sup>

Würdigung:

Vor diesem Hintergrund, dass bereits durch den Plangeber des Regionalplans die Möglichkeit eröffnet wird, das „Vorranggebiet für Industrie und Logistik“ auch zum Zwecke der Energietransformation zu nutzen, wird hier eine grundsätzliche Verträglichkeit der Planungsabsicht „Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“ und somit kein Zielkonflikt mit der Zielfestlegung Z 1.5.2.5 gesehen. Hinzu kommt, dass Träger der Planung die BASF SE selbst ist.

**1.2.2. Würdigung „Regionaler Grünzug (Z 2.1.1 / Z 2.1.3)“**

Mit Blick auf die Ziele der Raumordnung zu Regionalen Grünzügen ist ein Zielkonflikt zu Z 2.1.1 / Z 2.1.3 zu bejahen.

Würdigung:

Eine Vereinbarkeit mit raumordnerischen Belangen soll mittels Zielabweichungsverfahren hergestellt werden.

*Weitere Ausführungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

**1.2.3. Würdigung „Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz“  
G 2.2.5.3**

*„Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ dienen der Vermeidung und Minderung von zusätzlichen Schadensrisiken. In diesen Vorbehaltsgebieten sollen die Belange des Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Zudem soll in ihnen nicht gebaut werden. Die „Vorbehaltsgebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz“ sind in der Raumnutzungskarte festgelegt.“*

▪ Hochwasserschutzanlage Rheindeich

Im Osten des Plangebietes befindet sich der Rhein sowie das durch RVO 312-281 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die Hochwasserschutzanlage Frankenthal (Erddeich).

Grundsätzlich ist das Plangebiet durch die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen vor Hochwasser geschützt.<sup>10</sup>

Ein absoluter Hochwasserschutz ist jedoch nicht möglich: Die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabflüssen überströmt werden. Dies kann zu einer Überflutung des Planungsbereiches führen. Zudem ist insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasserständen mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen.

<sup>8</sup> vgl. auch Verband Region Rhein-Neckar (Hrsg.): Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar, 1. Änderung, Kapitel 1.4 Wohnbauflächen, Kapitel 1.5 Gewerbliche Bauflächen, Plansätze und Begründung, Entwurf zum Satzungsbeschluss (Dezember 2023), S. 39

<sup>9</sup> ebenda. S. 53

<sup>10</sup> Ausführungen zur Ausgestaltung der Hochwasserschutzanlage werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Aufgrund dieser potentiellen Gefährdung bei Deichbruch wird das Plangebiet und dessen weitläufige Umgebung vollständig als ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen. So kann bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) im Plangebiet eine Überflutung in Höhe zwischen drei und vier Metern entstehen. Bei einem Extremhochwasser (HQextrem) liegen die angenommenen Wassertiefen im Plangebiet teilweise größer vier Meter.

- **Starkregenereignisse**  
Bei extremen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen können in Teilbereichen des Plangebiets Wassertiefen zwischen 50 und 100 cm entstehen. Daher wird anzuraten Bauvorhaben hochwasserangepasst auszuführen.

#### **1.2.4. Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik Plansätze und Begründung - Entwurf Dezember 2023**

Durch die Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik (Stand Dezember 2023) kommt die Planungsgemeinschaft derzeit Ihrem Handlungsauftrag gemäß LEP IV, 4. Teilfortschreibung nach. Der Plan befindet sich derzeit in der Aufstellungsphase.

- **G 3.2.4.11**

*„Photovoltaikanlagen sollen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden. Bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen insbesondere auch entlang von linienförmigen Infrastrukturtassen sowie ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden.“*

Würdigung:

Unter Berücksichtigung der besonderen Standortanforderungen wird auf eine Betrachtung von Standortalternativen gem. G 3.2.4.11 verzichtet. Seitens der Regionalplanung wird bestätigt, dass „für ein solches Vorhaben in direkter Nähe zum Stammwerk kein alternativer Standort zur Verfügung steht und diese Anlage einen signifikanten Beitrag an lokaler Erzeugung für die Energietransformation leisten kann.“<sup>11</sup> Des Weiteren entspricht der Standort Anforderungen insoweit, dass keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten sind, der Standort bereits Vorbelastungen durch konventionelle Bewirtschaftungsmethoden aufweist und eine geringe ökologische Wertigkeit besitzt.

- **G 3.2.4.12**

*„In den Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Die Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind gebiets-scharf in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans festgelegt.“*

---

<sup>11</sup> Verband Region Rhein-Neckar (Hrsg.): Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des zweiten Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 29. November 2023), S. 521

Würdigung:

Die Ermittlung möglicher Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen erfolgt anhand eines Kriterienkatalogs und Planungsmethodik für das gesamte Verbandsgebiet für Flächen mit einer Mindestgröße von 3 ha.

In der nun vorliegenden Gebietskulisse findet die beabsichtigte Planung der BASF keine Berücksichtigung, da landwirtschaftliche Flächen mit einer Ackerzahl >60 als Ausschlusskriterium definiert wurden. Aufgrund dessen ist eine Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen Kriterien zur Vorbehaltsausweisung nicht gegeben.

Das Kriterium ist aufgrund der hochwertigen Ackerflächen am Standort nicht einzuhalten. Nichtsdestotrotz bestehen innerhalb des Verbandsgebietes durch den Konzern besondere Anforderungen an die Entwicklung des Raums im Hinblick auf die erforderliche Energietransformation, die derzeit noch nicht gezielt Eingang in die Darstellung von Potenzialflächen innerhalb des Verbandsgebietes finden. Um diesen besonderen Herausforderungen gerecht zu werden, hält es die Stadt Frankenthal (Pfalz) vertretbar von der regionalplanerischen Leitlinie abzuweichen, insbesondere auch deshalb, weil der Standort nicht als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt wurde.

▪ **Z 3.2.4.13:**

*„In den Teilflächen von Regionalen Grünstreifen (Plansatz Z 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz Z 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz Z 2.3.1.2) und Vorranggebieten für den Grundwasserschutz (Plansatz Z 2.2.3.2), die sich mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.“*

Würdigung:

Aufgrund der Lage des Plangebietes außerhalb der Vorbehaltskulisse ist der Entwurf der Zielfestlegung nicht einschlägig.

▪ **G 3.2.4.14**

*„Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll eine Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung erfolgen.“*

Würdigung:

Gemäß G 3.2.4.14 wird außerhalb der Vorbehaltsgebiete ein Steuerungsauftrag der Photovoltaiknutzung auf kommunaler Ebene als Grundsatz formuliert. Einer ergänzenden Steuerung ist die Stadt Frankenthal (Pfalz) derzeit nicht nachgekommen.

▪ **G 3.2.4.15:**

*„Die Nutzung von Ackerflächen für den Bau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll in der Metropolregion Rhein-Neckar auf 2 Prozent begrenzt werden, wobei in einzelnen Kommunen auch mehr als 2 Prozent in Anspruch genommen werden können, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Auf hochwertigen Ackerflächen sollen bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.“*



### Würdigung:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt insgesamt über 43,88 km<sup>2</sup> Bodenfläche, wovon 58,3% als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Dies entspricht 25,58 km<sup>2</sup> (2558 ha) landwirtschaftlicher Flächen. Zahlen inwieweit die Flächen als Acker- oder Grünland einzustufen sind, liegen derzeit nicht vor.

Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 % der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist, da durch die vorgesehene Planung keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.

Die Vorgaben des G 166c der 4. Teilfortschreibung werden in den Grundsatz G 3.2.4.15 überführt. „Auf hochwertigen Ackerflächen sollen bevorzugt Agri-Photovoltaikanlagen errichtet werden.“

Die Begründung zu G 3.2.4.15 führt aus, dass Ackerböden mit einer Ackerzahl > 40 als „hochwertig“ einzustufen sind. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Stadt Frankenthal liegt gemäß den Daten des Landesamtes für Steuern bei 69.<sup>12</sup>

Mit der Errichtung von Agri-PV hat sich die BASF bereits im Vorfeld auseinandergesetzt.

Durch den Ertrag der geplanten PV-FFA könnte der Strombedarf von insgesamt 45.000 Haushalten oder ca. 2% der BASF gedeckt werden. Diese Berechnung erfolgte unter der Annahme der Errichtung einer „herkömmlichen“ Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Flächenertrag von ca. 1 MW/ha. Aufgrund des technologischen Fortschritts sind die klassischen Module mittlerweile leistungsfähiger.

Der Flächenertrag einer Agri-PV-Anlage ist entsprechend geringer. Im Rahmen der Berechnung von Investitionskosten von Agri-PV Systemen gegenüber einer „herkömmlichen“ Freiflächen-Photovoltaikanlage legte das Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE Freiburg in seiner Veröffentlichung „Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende Ein Leitfaden für Deutschland“ Flächenertragswerte zwischen 300 kWp pro Hektar und 700 kWp pro Hektar in Abhängigkeit der Ausgestaltung zugrunde.<sup>13</sup> Vor dem Hintergrund einer steigenden Flächeninanspruchnahme im Verbandsgebiet ist es aus Sicht der Stadt Frankenthal (Pfalz) vertretbar im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses Erneuerbarer Energien gem. § 2 EEG die energetischen Transformationsprozesse der

<sup>12</sup> Vgl. Landesamt für Steuern, aufgerufen unter Unser Service für Sie - Land und Forstwirtschaft. Landesamt für Steuern (rlp.de) (Zugriff 06/2024)

<sup>13</sup> Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE Freiburg: Agri-Photovoltaik: Chance für Landwirtschaft und Energiewende Ein Leitfaden für Deutschland | Stand Februar 2024, S. 39

BASF am Standort den landwirtschaftlichen Belangen der Inanspruchnahme von Ackerflächen mit entsprechender Wertigkeit zurückzustellen. In Ergänzung gilt es klarzustellen, dass es sich bei den Flächen, die sich im Eigentum der BASF befinden, tlw. um Forschungsflächen handelt, die ohnehin nur eingeschränkt einer landwirtschaftlichen Produktion (insbes. Nahrungsmitteln) zur Verfügung standen. Eine Zustimmung seitens des Pächters liegt ebenfalls vor, so dass hier auch keine Betriebsgefährdung des bisherigen Bewirtschafters zu befürchten ist.

Zudem verfolgt das Unternehmen die Errichtung einer biodiversitätsfreundlichen Anlage im Sinne der Funktionen des Regionalen Grünzuges.

▪ **G 3.2.4.16**

*„Die Errichtung und der Betrieb von Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen können mit Vorranggebieten für die Landwirtschaft vereinbar sein, sofern eine möglichst uneingeschränkte Landbewirtschaftung gewährleistet ist.“*

Würdigung:

## 2. Flächennutzungsplan

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal aus dem Jahr 1998 (2. Änderung vom 30.12.2004) sieht im Plangebiet landwirtschaftliche Nutzungen vor, die im Norden und Westen durch Verkehrsflächen beschränkt wird.

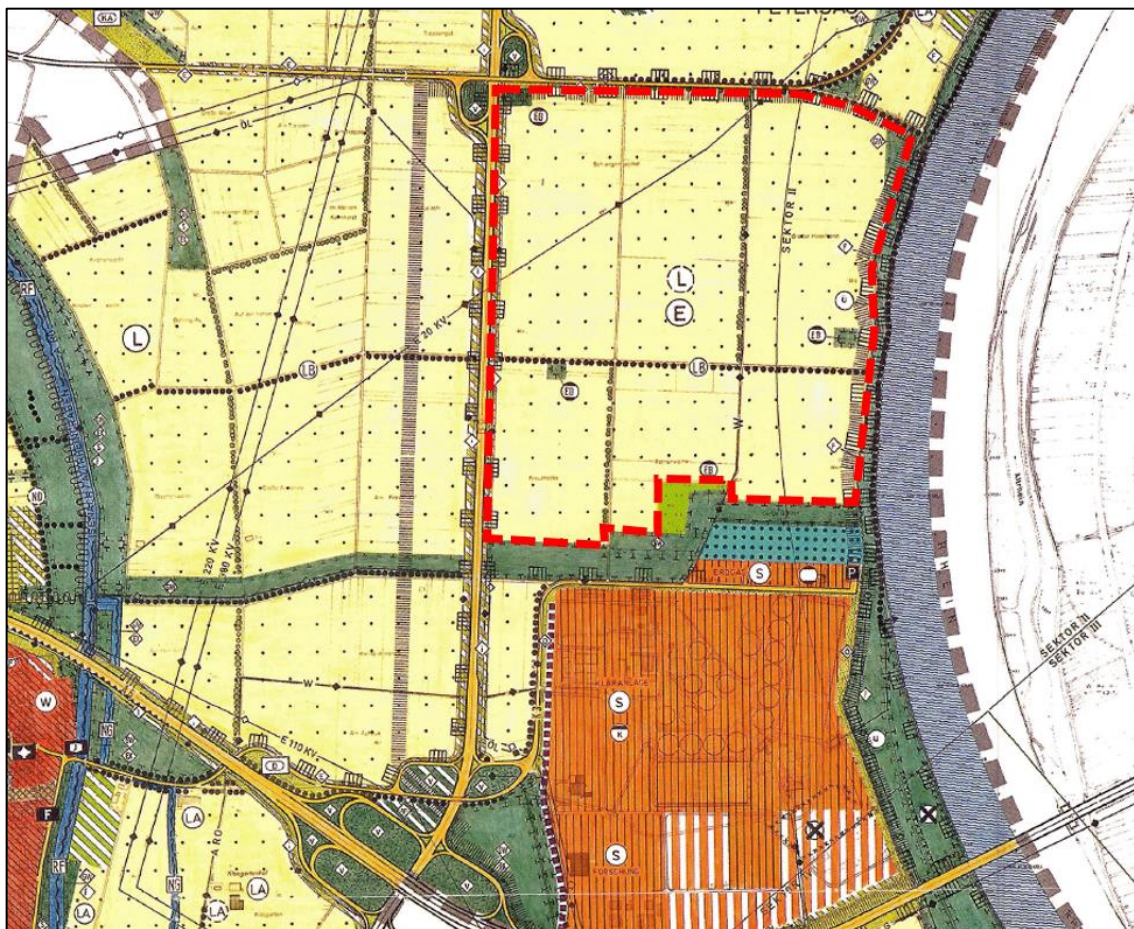
Im Süden grenzt ein Sondergebiet der BASF (Kläranlage) mit entsprechenden Ausgleichsflächen aus unterschiedlichen Planungen an. Im Osten liegt der Rhein mit randlichem Gehölzstreifen.

Darüber hinaus ist für das gesamte Plangebiet die „Entwicklung und Schaffung eines Landschaftsschutzgebiets“ sowie eine Fläche für „Erdgasspeicher“ ausgewiesen wobei sich auch vereinzelt Flächen für „Erdgasbohrbereiche“ in Überlagerung mit „Flächen für die Erhaltung, Entwicklung und Schaffung von Vegetationsbeständen“ finden.

Das Plangebiet wird zudem von Flächen für den „Erhalt von geschützten Landschaftsbestandteilen“ sowie den „Erhalt und die Entwicklung von Feldhecken und Baumreihen“ gekreuzt. Im westlichen Randbereich ist die „Entwicklung und Schaffung von Immissionsschutzstreifen“ und im Norden die „Entwicklung und Schaffung von Pflanzungen zur Einbindung von Verkehrswegen in die Landschaft“ ausgewiesen. Entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze bzw. unmittelbar daran angrenzend zum im Bereich des Rheindeichs hin sind Flächen für die „Entwicklung und Schaffung von Gehölzinseln/Waldflächen und Feuchtbiotopen/Feuchtwiesen“ dargestellt. Durch das Plangebiet verlaufen gemäß FNP zudem unterirdische Leitungen für Äthylengas sowie Wasser und eine oberirdische 20 kV-Leitung. Diese wurde zwischenzeitlich in den Erdboden verlegt.

Somit wird der vorliegende Bebauungsplan nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Vorgaben des Flächennutzungsplanes entwickelt. Für die konzeptionelle Verwirklichung der Planungsüberlegungen der Stadt Frankenthal ist somit eine Anpassung der Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans für diesen Bereich erforderlich.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 die Durchführung einer Änderung des Flächennutzungsplanes zwecks ergänzender Darstellung im Bereich „Freiflächen-Photovoltaik“ beschlossen. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren.



Darstellung des Plangebietes (rot gekennzeichnet) im Flächennutzungsplan der Stadt Frankenthal (Pfalz) (Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 1998, Stand 30.12.2004)

## E. FACHPLANERISCHE VORGABEN UND RAHMENBEDINGUNGEN

### 1. Natur- und Artenschutz

Eine ausführliche schutzgutbezogene Beschreibung der Umwelt innerhalb des Plangebietes kann dem Fachbeitrag Naturschutz entnommen werden. An dieser Stelle erfolgt daher nur eine zusammengefasste Darstellung der Bestandssituation.

#### 1.1. Schutzgebiete und -objekte sowie schutzwürdige Biotope

##### 1.1.1. Internationale Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

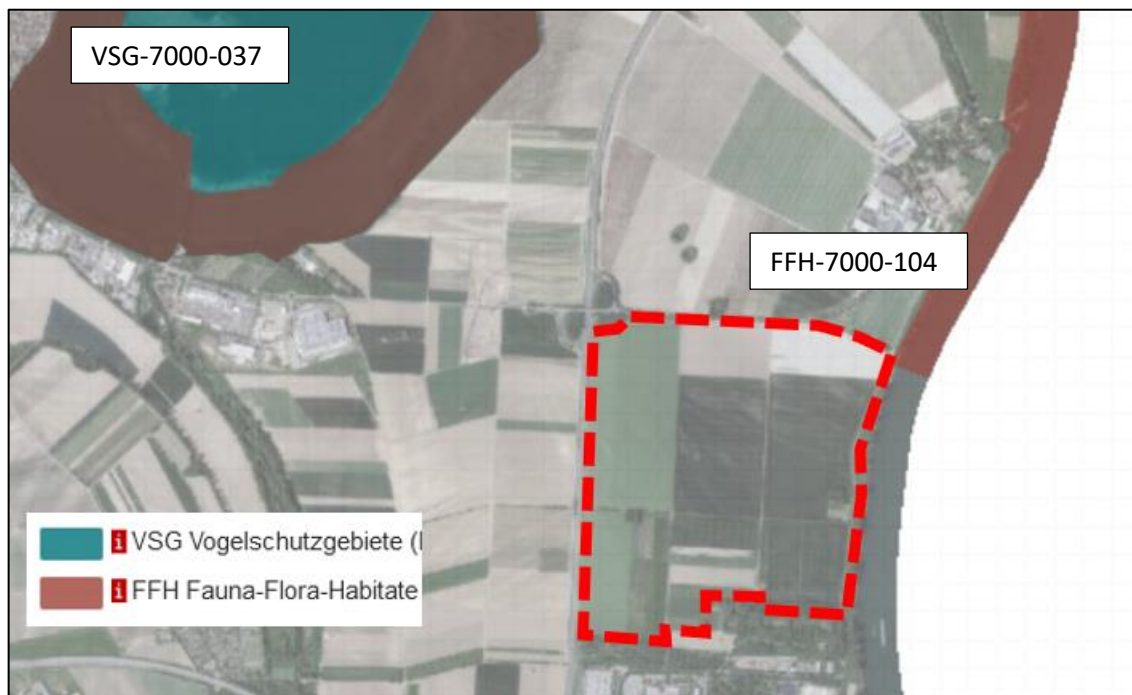
- Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete, VSG-Gebiete) oder
- Gebiete der Ramsar-Konvention

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Unmittelbar nordöstlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet „Rheinniederung Ludwigshafen-Worms“ (FFH-7000-104). Nach Mitteilung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadtverwaltung Frankenthal bedarf die Planungsüberlegung keine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, da die in dem FFH-Gebiet vorkommenden Artengruppen (Amphibien, Fische und Wirbellose) angesichts der Entfernung von ca. 1 km zum Vorhabensgebiet keine vorhabensbedingte Betroffenheit durch den geplanten Solarpark erwarten lassen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zum Vogelschutzgebiet „Bobenheimer und Roxheimer Althrein mit Silbersee“ (VSG-7000-037) wird, angesichts der Bedeutsamkeit des Vogelschutzgebietes für rastende Wasservögel und der Größe des geplanten Solarparks, seitens der Fachbehörde jedoch eine Verträglichkeitsvorprüfung für dieses Natura-2000 Gebiet für erforderlich gehalten.

- Wird im weiteren Verfahren ergänzt. –



Lage des Plangebiets (rot gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

### 1.1.2. Nationale Schutzgebiete und -objekte gemäß §§ 23-29 BNatSchG

Für das Plangebiet sind **keine**

- Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG,
- Nationalparke, Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG,
- Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG,
- Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG,
- Naturparke nach § 27 BNatSchG,
- Naturdenkmäler (ND) nach § 28 BNatSchG

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

Im Plangebiet verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Windschutzstreifen Große Allmende“ (LB-7311-010). Schutzzweck gemäß Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 ist:

- *„die Sicherstellung und die Wiederherstellung der naturnahen Vegetation und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Frankenthal für die Gesundheit des erholungsbedürftigen Menschen,*
- *die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Frankenthaler Landschaft zur ökologischen Regeneration der Tier- und Pflanzenwelt,*

- *die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch unvernünftigen Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern Frankenthal.“*

Darüber hinaus sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 3 der genannten Rechtsverordnung *„ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art.“*



Lage des geschützten Landschaftsbestandteils (violett dargestellt) innerhalb des Plangebiets (Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von LANIS RLP 07/2024).

Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen“ (LSG-7300-001) an. In ca. 850 m Entfernung befindet sich das Naturschutzgebiet „Hinterer Roxheimer Altrhein“ (NSG-7300-009).



Lage des Plangebiets (weiß gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen Landschafts- und Naturschutzgebieten (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

### 1.1.3. Gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope

Für das Plangebiet sind **keine**

- Gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG,
- Schutzwürdigen Biotope (BK) sowie
- FFH-Lebensraumtypen

ausgewiesen (Quelle: LANIS RLP).

In der Umgebung des Plangebiets befinden sich jedoch nach § 30 BNatSchG sowie nach § 15 LNatSchG geschützte Biotope sowie schutzwürdige Biotope (siehe nachfolgende Abbildung), die im Folgenden aufgelistet werden:

Gesetzlich geschützte Biotope:

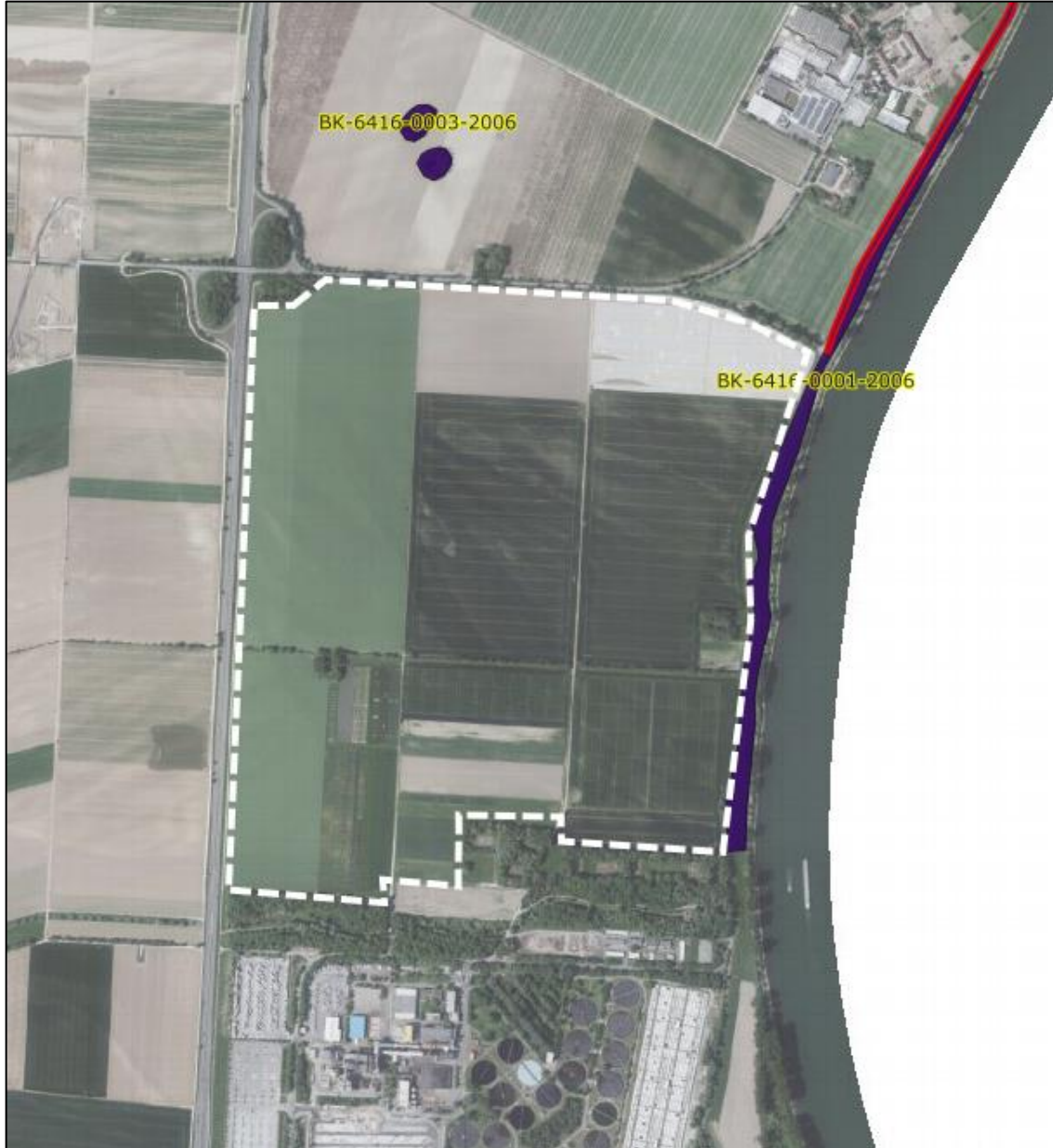
- „Magerrasen auf dem Rheinhauptdeich S Petersau“ (GB-6416-0001-2006)

Schutzwürdige Biotope (BK):

- „Rhein-Hauptdeich zwischen Petersau und BASF“ (BK-6416-0001-2006)

▪ „Auenkolke westlich Petersau“ (BK-6416-0003-2006)

Das schutzwürdige Biotop „Rhein-Hauptdeich zwischen Petersau und BASF“ befindet sich zwar unmittelbar östlich des Geltungsbereichs, die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage wird jedoch mit einem ausreichend großen Abstand zum Deich errichtet, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.



Lage des Plangebietes (weiß gekennzeichnet) zu den nächstgelegenen gesetzlich geschützten Biotopen (rot) und den Biotopkomplexen (dunkelviolet) (Quelle: LANIS RLP 07/2024)

## 1.2. Artenschutzrechtliche Einschätzung | Fachbeitrag Naturschutz

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*

## 2. Bodengutachten

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*

### 3. Wasserwirtschaftliche Rahmenbedingungen

#### 3.1. Entwässerungskonzept

*Wird im weiteren Verfahren ergänzt*

#### 3.2. Gewässer

Im Plangebiet verlaufen keine oberirdischen Gewässer. Östlich befindet sich der Rhein, ein Gewässer I. Ordnung. Aufgrund der Nähe zum Gewässer sei hier vorsorglich auf § 31 (1) Landeswassergesetz verwiesen:

Errichtung, Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG,

- **die weniger als 40 m von der Uferlinie eines Gewässers erster oder zweiter Ordnung** oder weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder
- von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können,  
bedürfen der Genehmigung.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine Planung im 40 m-Streifen zur Uferlinie nicht vorgesehen.

#### 3.3. Wasserrechtliche Schutzgebiete

Für das Plangebiet sind **keine**

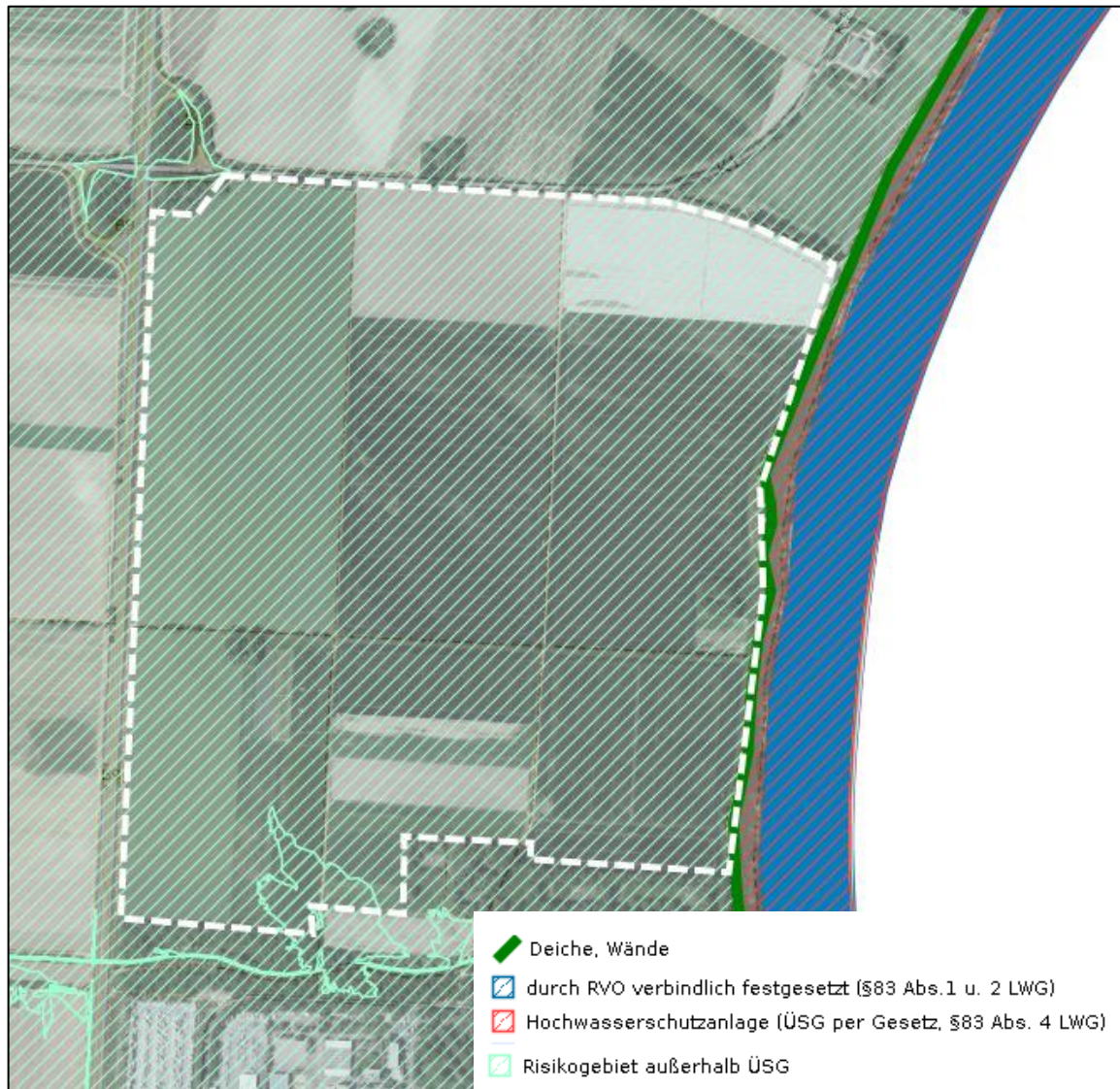
- festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdeten Gebiete (HQExtrem),
- Trinkwasserschutzgebiete (TWSG),
- Mineralwasserschutzgebiete sowie
- Heilquellenschutzgebiete

ausgewiesen (Quelle: Geoportal Wasser RLP).

Erhebliche Auswirkungen des Planvorhabens sind demnach nicht zu erwarten.

Im Osten des Plangebietes befindet sich der Rhein sowie das durch RVO 312-281 gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiet und die Hochwasserschutzanlage Frankenthal (Erddeich). Aufgrund der Gefährdung des Plangebietes und dessen weitläufige Umgebung bei Deichbruch wird das Plangebiet vollständig als ein Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten ausgewiesen.





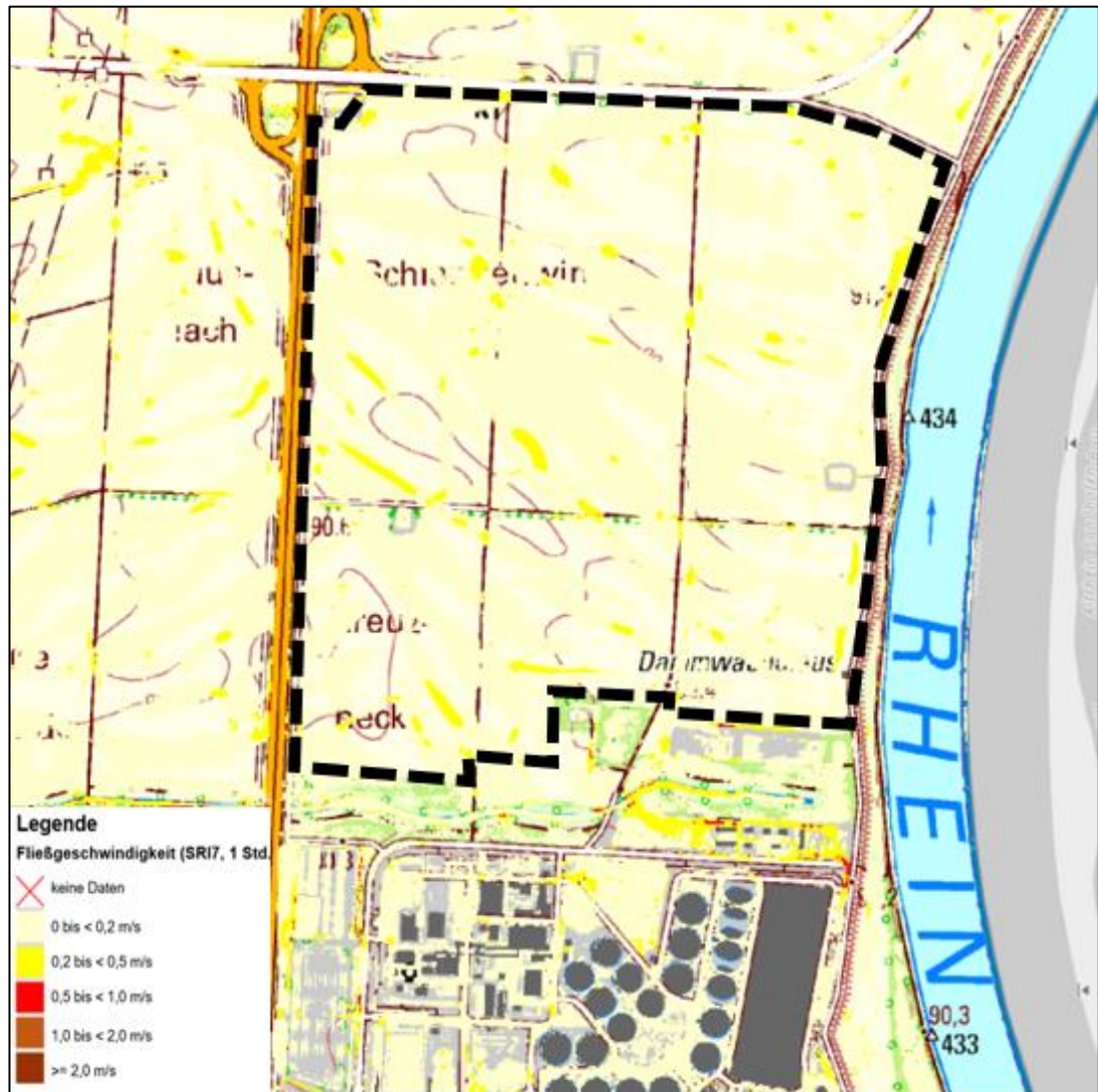
Lage des Plangebiets zu Flächen der Hochwasservorsorge (Quelle: Geoportal Wasser RLP 07/2024)

### 3.4. Starkregen

Die allgemeine Gefährdung der Stadt Frankenthal bzw. des Plangebietes durch Sturzfluten wird als gering eingestuft (Geoportal Starkregen RLP). Negative Auswirkungen oder eine weiterführende Gefährdung der Ortslage sind durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten.

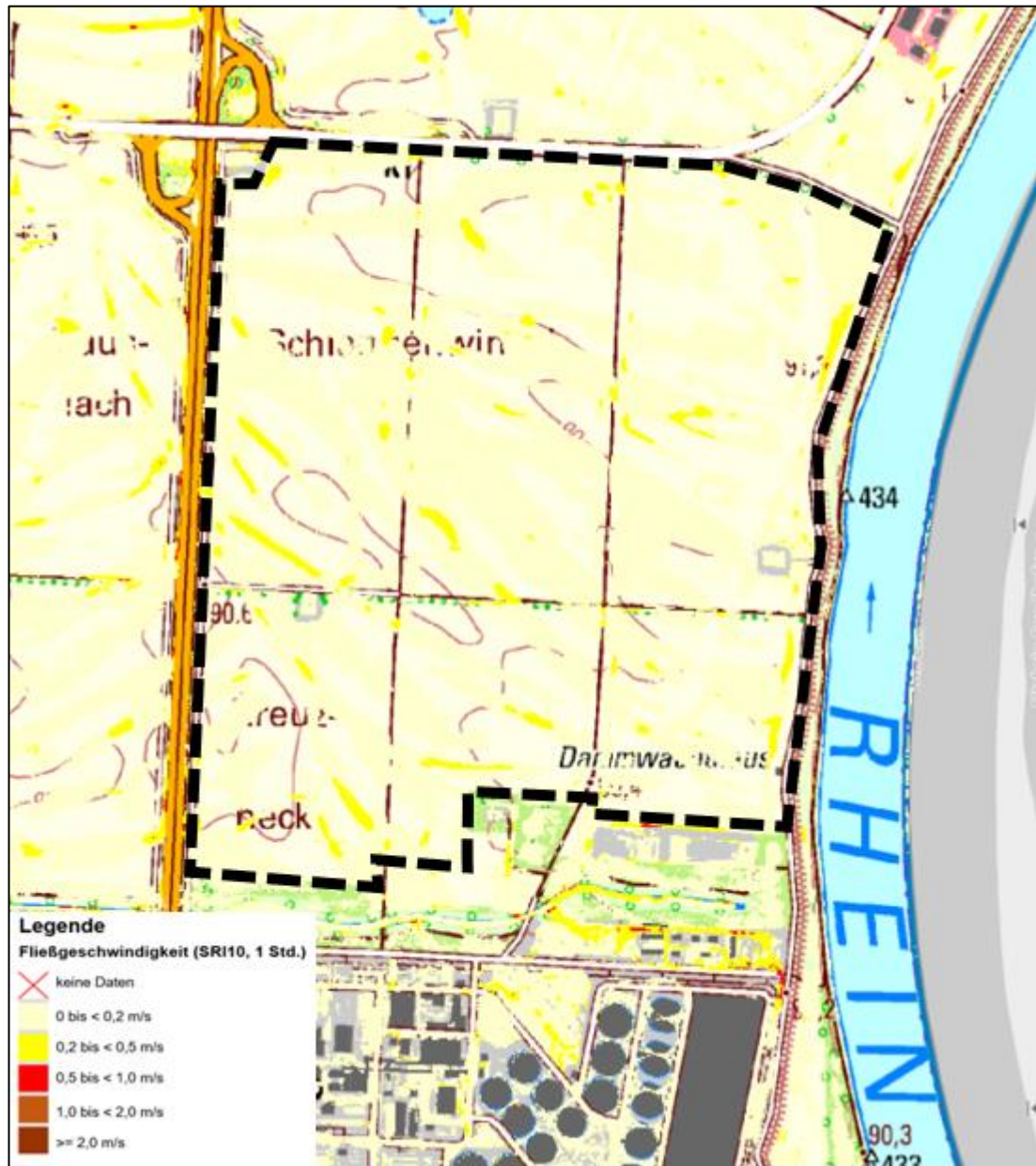
Im Geltungsbereich gibt es Bereiche, die mit mäßiger Abflusskonzentration bei Sturzflutereignissen nach Starkregen eingestuft werden (siehe nachfolgende Abbildung).

In der nachfolgenden Abbildung ist das Szenario SRI 7 (1 Stunde) abgebildet. Im Geltungsbereich gibt es Bereiche, die mit mäßiger Abflusskonzentration bei Sturzflutereignissen nach Starkregen eingestuft werden.



Starkregenpotenzial innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal LP, Stand 07/2024)

In der nachfolgenden Abbildung ist das Szenario SRI 10 (1 Stunde) abgebildet. Auch hier geht eine leichte bis mäßige Betroffenheit des gesamten Geltungsbereichs hervor.



Starkregenpotenzial innerhalb des Plangebietes (schwarz gekennzeichnet) und dessen Umgebung (Quelle: Wasserportal LP, Stand 07/2024)

Aufgrund der Topographie der Fläche fließt der Regen im Starkregenfall nicht von der Fläche ab, sondern sammelt sich, sodass bei extremen und außergewöhnlichen Starkregenereignissen in Teilbereichen Wassertiefen zwischen 50 und 100 cm entstehen können.

Aufgrund der oben aufgeführten Situation sollten Maßnahmen zum Umgang mit der Starkregengefährdung und den dadurch entstehenden Wassertiefen im weiteren Verfahren beachtet und gegebenenfalls ergänzt werden.

### 3.5. Grundwassermessstellen

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen (siehe nachfolgende Abbildung).



Lage der Grundwassermessstellen innerhalb des Plangebiets (weiß gekennzeichnet) (Quelle: Geoportal Wasser RLP 07/2024)

## 4. Erschließung

### 4.1. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird im Westen durch die Bundesstraße B9 im Osten sowie durch die Kreisstraße K1 im Norden begrenzt. Die Ackerflächen werden durch unterschiedliche Wirtschaftswege im Bestand erschlossen, die mit der Kreisstraße verbunden sind.

Eine Anbindung des Plangebietes an die Bundesstraße ist im Bestand nicht vorhanden und auch weiterhin nicht beabsichtigt.

Eine Erreichbarkeit der Flächen ist zudem südlich entlang der Feldwege über das bestehende Gelände der Kläranlage gewährleistet.

Die Anbindung des geplanten Solarparks kann damit über vorhandene, gemeindeeigene Flurstücke erfolgen. Neue Wegeverbindungen sind nicht erforderlich.

## 4.2. Leitungstrassen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich folgende Leitungstrassen:

- Gashochdruckleitung - Gas STW-FT
- Trinkwasserleitung,
- 20kV-Kabel,
- PLT-Steuerkabeln.
- BASF-Pipeline „Ethylen KE-LU“.

Neben Hinweisen zur Berücksichtigung der Leitungstrassen seitens der betroffenen Leitungsträger sollen diese - soweit erforderlich - durch Leitungsrechte gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB im weiteren Verfahren gesichert werden. Insbesondere die Gashochdruckleitung liegt zusätzlich innerhalb eines Korridors für den Biotopverbund.

## 5. Sonstiges

Weitere Fachplanungen und sonstige Rahmenbedingungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

## F. ÜBERLAGERUNGEN MIT BESTEHENDEN STÄDTEBAULICHEN SATZUNGEN

Überlagerungen mit bestehenden Satzungen, die ggf. im Widerspruch zur vorliegenden Planung stehen oder vorhandene Zielvorstellungen von Fachplanungen und sonstigen Rahmenbedingungen, die eine Bebauung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausschließen oder einschränken könnten, sind nicht bekannt.

## G. DARLEGUNG ZUM STÄDTEBAULICHEN KONZEPT

### 1. Städtebauliche Zielvorgaben

Bei der Durchführung des Bebauungsplanes sind insbesondere folgende städtebauliche Planungsziele zu berücksichtigen:

- Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sollen durch gezielte Maßnahmen vermieden bzw. bei unvermeidbaren Eingriffen auf das notwendige Minimum reduziert werden (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB), insbesondere
- eine klimaangepasste und möglichst ökologische Planung im Zusammenspiel mit der Nutzung der erneuerbaren Energien und deren sparsamen Umgang (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)
- die Belange der Wirtschaft (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB) sowie
- die baurechtliche Sicherung der gemeindlichen Vorstellungen zur zukünftigen Entwicklung des Gebietes (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).

### 2. Erläuterung der Planung

Der geplante Solarpark hat eine Gesamtgröße von ca. 120 ha.

Der Solarpark wird komplett eingezäunt. Dabei ist geplant, die Zaunanlage um den Solarpark herum zu den Grundstücksgrenzen zu versetzen. Zur Gewährung der Durchlässigkeit für Kleinsäuger der Zaun mit einem Bodenabstand realisiert.

Die Gehölzstrukturen innerhalb des Plangebietes, insbesondere die geschützten Landschaftsbestandteile, die das Plangebiet in einen Nord- und Südbereich trennen, bleiben erhalten. Es werden zudem Wanderkorridore vorgesehen.

Dadurch entstehen 4 eingezäunte Teilflächen.

Die geplanten Module werden auf Modultischen in Nord-Süd-Ausrichtung errichtet. In der Regel werden die Modultische mittels Rammtechnik verankert.

Die Gestaltung der Module (Neigung, Mindesthöhe, Abstand) wird derzeit noch diskutiert.

### **3. Standort- und Konzeptalternativen**

#### **3.1. Standortalternativen**

Seitens der Regionalplanung wird ausgeführt, dass „für ein solches Vorhaben in direkter Nähe zum Stammwerk kein alternativer Standort zur Verfügung steht und diese Anlage einen signifikanten Beitrag an lokaler Erzeugung für die Energietransformation leisten kann.“<sup>14</sup>

*Weitere Ausführungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **3.2. Konzeptalternativen**

- Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung ist davon auszugehen, dass die bisherige landwirtschaftliche Flächennutzung des Plangebiets fortbesteht. Die Fortführung der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung würde langfristig im Hinblick auf die Schutzgüter Boden und Wasser gesehen zu einer weiteren Verschlechterung durch Auswaschung und Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln führen.

*Insbesondere bezüglich der Anforderungen des Artenschutzes (siehe Artenschutzgutachten) sowie der Planungsabsichten der BASF wird zum aktuellen Zeitpunkt über die Gestaltung der Modulreihen diskutiert.*

*Auch die Festsetzungsmöglichkeiten zur planungsrechtlichen Fassung der erforderlichen Transformatorenstation lassen mehrere Festsetzungsoptionen zu.*

*Weitere Ausführungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **H. BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN**

Nachfolgend wird im Einzelnen auf die Inhalte und Erforderlichkeit der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen eingegangen.

---

<sup>14</sup> Verband Region Rhein-Neckar (Hrsg.): Äußerungen und Behandlungsvorschläge im Rahmen des zweiten Offenlage- und Anhörungsverfahrens (Stand: 29. November 2023), S. 521

## 1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 bis 2d BauGB)

### 1.1. Art der baulichen Nutzung

Entsprechend der Zielsetzung wird im Bebauungsplan ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt.

Zulässig sind in diesem Zusammenhang ausschließlich freistehende Konstruktionen zur Anbringung von Photovoltaik-Modulen und die für den Betrieb notwendigen technischen Anlagen und Betriebsgebäude (u.a. Wechselrichter, Trafostationen, Übergabestationen, Speicher) sowie Zufahrten und Einfriedungen.

Zur Berücksichtigung der Ergebnisse der potenziellen Gefährdung bei Starkregen sind Anlagen zur Fassung und Ableitung von Oberflächen- und Grundwasser im Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ zulässig.

In diesem Zusammenhang sind Maßnahmen im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu konkretisieren.

### 1.2. Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Gemeindegebiets schaffen, wobei das Maß baulicher Nutzung von entscheidender Bedeutung für ihr landschaftsbildverträgliches Einfügen ist.

Das Maß der baulichen Nutzung wird über die Grundflächenzahl sowie die Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die Grundflächenzahl von 0,65 entspricht der Bodenüberdeckung, also der Grundfläche der auf die Erdoberfläche projizierten Photovoltaik-Module. Sie entspricht jedoch nicht der eigentlichen Versiegelung, da sich die Module in der Regel auf einer Konstruktion befinden, von denen lediglich die Pfosten der Modultische den Boden berühren, und damit die tatsächliche Versiegelung des Bereichs um ein Vielfaches niedriger ist.

Die getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen entsprechen der Forderung des § 16 Abs. 3 BauNVO, wonach die Höhe baulicher Anlagen festzusetzen ist, wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, insbesondere das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können. Durch die Festsetzung einer maximalen Gesamthöhe von 4,50 m soll einer unerwünschten Fernwirkung in der freien Landschaft entgegengewirkt werden.

Ergänzende und dienende Gebäude sowie erforderliche technische Anlagen (Wechselrichter, Übergabestationen, Speicher etc.) und sonstige Nebenanlagen dürfen ebenfalls eine Höhe von 4,50 m nicht überschreiten.

Hinweis: Die erforderliche Transformatorenstation wird die derzeit festgesetzte maximale Gesamthöhe überschreiten. Detailplanungen liegen zum derzeitigen Planungsstadium noch nicht vor. Im weiteren Verfahren werden daher eine Ergänzung und Konkretisierung der Höhenfestsetzungen erfolgen.

Die technische Entwicklung der Anlagen im Bereich der Photovoltaik verläuft sehr dynamisch und facettenreich. Fortlaufend sind Neuentwicklungen am Markt zu beobachten, beispielsweise zur Steigerung der Effizienz oder Verminderung visueller Auswirkungen. Vor diesem Hintergrund wurde bewusst davon abgesehen, die geplante technische Ausgestaltung der Anlagen oder maximale Leistungskennwerte im Bebauungsplan festzusetzen. So sollen zukünftige Entwicklungsspielräume gewahrt bleiben.

### 1.3. Überbaubare Grundstücksflächen

Der Standort der baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück wird über die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen bestimmt. Die überbaubaren Flächen des Bebauungsplanes werden daher ausschließlich durch die Festsetzung von Baugrenzen definiert, wobei aufgrund der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ eine weite Baufensterausweisung zugunsten der Gestaltungsfreiheit des künftigen Bauherrn gewählt wurde. Um diesen Aspekt zu verstärken, sind Zufahrten und Einfriedungen ebenfalls außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass sich im Gebiet im Starkregenfall Wassertiefen bis zu 1 Meter ergeben können. Im Sinne einer größtmöglichen Gestaltungsfreiheit für den künftigen Bauherren wurde auf eine mögliche Verortung der geplanten Trafostation, Wechselrichter, Übergabestationen, Speicher und sonstigen Nebenanlagen verzichtet. Trotzdem sollte dies durch die Bauherrschaft bei einer späteren Maßnahmenumsetzung berücksichtigt werden.

## 2. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich vor Planausführungen mehrere Wirtschaftswegen, die insbesondere der Erschließung der vorhandenen Ackerflächen dienen. Aufgrund der geplanten Nutzungsänderung der Flächen zum Solarpark entfällt die Erforderlichkeit der Wege.

Zwei der bestehenden Wirtschaftswegen sollen weiterhin erhalten bleiben. Die Gashochdruckleitung in Nord-Süd Verbindung liegt innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung. Zusätzlich ist entlang beider Wirtschaftswegen ein Wanderkorridor mit entsprechender Biotopvernetzung (Maßnahme M7) vorgesehen.

### 2.1. Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Festsetzungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Zulassung eines Eingriffs nach § 14 BNatSchG bedarf gem. § 15 BNatSchG vorab einer Darstellung der vorgesehenen Veränderungen sowie der Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe. Die Integration der Belange von Natur und Landschaft erfolgt auf der Grundlage des Fachbeitrags Naturschutz, der begleitend zum Bebauungsplan aufgestellt wurde. Er bildet die fachliche Grundlage zur Berücksichtigung von Eingriffen infolge der Bauleitplanung und stellt die Konzeption von Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Sinne der §§ 13 bis 18 BNatSchG in Ergänzung mit § 7 LNatSchG RLP dar.

Zweck des Fachbeitrages ist die Erhebung, Analyse und Bewertung des Zustandes von Natur und Landschaft sowie die Formulierung landespflegerischer Zielvorstellungen als Grundlage für den erforderlichen Abwägungsprozess in der Bauleitplanung.

Das Landesnaturschutzgesetz verlangt die Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen, die Kompensation von beeinträchtigten Funktionen des Landschaftshaushaltes und die landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes.

Die im Rahmen des hier in Rede stehenden Bebauungsplanes festgesetzten Maßnahmen dienen vor allem der Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild sowie der Regelung von baubedingten Eingriffszeiten. Da das Plangebiet außerhalb bebauter Ortslagen, umgeben von Acker-, Wald- und Grünlandflächen liegt und zudem die Geländeoberfläche aufgrund der zu erwartenden geringen Versiegelung als Grünland ausgebildet werden soll, dienen die Festsetzung zusätzlich dazu, eine Minimierung weiterer



Umwelteinwirkungen zu erzielen, die in irgendeiner Form negative Auswirkungen auf das Plangebiet selbst oder die umgebenden Naturräume haben könnten.

Zusätzlich sind die Artenschutzvorschriften des § 44 BNatSchG zu beachten und die formulierten artenschutzrechtlichen Maßnahmen in den Bebauungsplan zu integrieren, um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden.

### **Begründungen der Maßnahmen:**

#### **2.1.1. Maßnahme M1: Bauliche Gestaltung der Photovoltaikmodule/-modulreihen im SO (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Haben die Photovoltaik-Module einen zu geringen Abstand zur Geländeoberkante, kann es durch die Überschattung des Bodens und das fehlende Streulicht zu annähernd vegetationsfreien Bereichen kommen. Um eine geschlossene Vegetationsdecke zu gewährleisten, ist ein bestimmter Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante sowie zwischen den Modulreihen erforderlich, damit ausreichend Streulicht auf den Boden unterhalb der Module fällt.

Ein Mindestabstand zwischen Modulunterkante und Geländeoberkante ist auch erforderlich, um eine reibungslose Mahd unter den Modultischen zu ermöglichen.

Insgesamt dienen die festgesetzten Mindest- bzw. Maximalwerte dazu, Auswirkungen auf den Boden und die unter bzw. zwischen den Modulen befindliche Vegetation zu vermeiden. Würde dies nicht erfolgen, wären die Auswirkungen und somit der Ausgleichsbedarf höher.

#### **2.1.2. Maßnahme M2 – Befestigte Fahrwege (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Ziel ist, die Eingriffswirkung so gering wie möglich zu halten. Zum Schutz des Bodens und Grundwassers sind daher dauerhaft befestigte Fahrwege in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten, sodass die ortsnahe Versickerung von Niederschlagswasser ermöglicht wird.

#### **2.1.3. Maßnahme M3 – Einfriedung mit Bodenabstand (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die Höhe der Umzäunung wird aufgrund ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild begrenzt. Des Weiteren, soll sie möglichst schnell eingegrünt sein. Durch den Abstand zur Geländeoberkante wird die Durchlässigkeit für Klein- und Mittelsäuger gewährleistet. Abweichend von den Empfehlungen des Gutachtens zu den faunistischen Erhebungen (siehe Anlage zum Bebauungsplan) wird nur ein Bodenabstand von 20 cm festgesetzt. Die 20 cm Bodenabstand orientieren sich an den Empfehlungen des „Leitfadens für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks“ der TH Bingen. Ein Bodenabstand von 20 cm wird als für ausreichend erachtet, dass Kleintiere (Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien) die Photovoltaik-Freiflächenanlage weiterhin durchqueren können. Bei einem Bodenabstand von 30 cm besteht zudem die Gefahr, dass Kleinkinder oder Hunde in die Anlage gelangen könnten und auch für Wildschweine wäre das Eindringen durch ein Untergraben der Zaunanlage erleichtert.

#### **2.1.4. Maßnahme M4 – Eingrünung mit zweireihiger Hecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)**

Die Maßnahme dient der Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und des Erholungswerts sowie eventuellen Blendwirkungen zu den offenen Landschaftsräumen sowie den nahegelegenen Verkehrswegen. Des Weiteren führt die Begrünung zu positiven Auswirkungen auf das Mikroklima, dem Erhalt der Bodenfunktionen sowie der

Förderung eines Biotopverbunds, indem sie Trittsteinbiotope entlang des Plangebietes schafft.

#### **2.1.5. Maßnahme M5 – Erhalt der Gehölzstrukturen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)**

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Gehölze (Baumgruppen, Baumreihen, Gebüsche), die als Rückzugsflächen und potentielle Quartier-/Fortpflanzungsstätten für Vögel, Fledermäuse und kleinere Säugetiere dienen. Des Weiteren erfüllen sie eine Funktion als Trittsteinbiotope. Entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze sind Gehölze vorhanden, die der Planung nicht entgegenstehen und der Eingrünung der Anlage dienlich sind. Durch die Erhaltung können zudem artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### **2.1.6. Maßnahme M6 – Anlage und Entwicklung von extensivem Grünland (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

*Hinweis: Die räumliche Ausdehnung der Maßnahme wird im weiteren Verfahren unter Berücksichtigung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung ergänzt.*

Das Plangebiet wird als Brutstätte und Lebensraum von bodenbrütenden Vogelarten und als Nahrungshabitat von Greifvögeln genutzt. Nach Fertigstellung der PV-FFA kann das Plangebiet diese Lebensraumfunktion für Vogelarten nur dann weiterhin erfüllen, wenn die unbebauten Flächen als extensives Grünland entwickelt bzw. erhalten werden. Zur Entwicklung von ökologisch wertvollen Grünlandflächen muss auf den zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Bebauungsplans bestehenden Ackerflächen eine Aushagerung erfolgen.

Durch eine langjährige extensive Pflege mit dem Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel soll sich eine ökologisch höherwertige Grünlandfläche entwickeln, wodurch die Biodiversität auf den Flächen gesteigert werden soll. Durch die Verwendung von autochthonem und naturtreuem Saatgut mit hohem Kräuteranteil soll gewährleistet werden, dass sich mindestens mäßig artenreiche Wiesen entwickeln. Die extensive Pflege des Grünlands führt zu einer Verbesserung der Bodenfunktion.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden, ist die Mahd in einem Zeitraum durchzuführen, der eine Gefährdung der adulten Vögel, Jungvögel, Nestlinge und Eier ausschließt.

Darüber hinaus werden die extensive Nutzung und die damit verbundene weitere Entwicklung bzw. der Erhalt des Grünlands in der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

#### **2.1.7. Maßnahme M7 – Wanderkorridore (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Bei großflächigen Anlagen (ab einer Länge von ca. 500 m) ist die zerschneidende Wirkung und die Barrierefunktion auf umliegende Biotope stark ausgeprägt. Um auch für Großsäuger weiterhin auf der Fläche eine Durchgängigkeit zu gewährleisten, sind Wanderkorridore als Querungshilfe anzulegen. Dadurch bleibt die Fläche im Biotopverbund integriert.

#### **2.1.8. Maßnahme M8 – Maßnahme zum Schutz der Feldlerche (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Der Verlust der Feldlerchenbrutreviere ist durch die Anlage von geeigneten Ersatzquartieren (z.B. Feldlerchenfenster) auszugleichen.

*Die Ausgestaltung der Maßnahme wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

### 3. Nachrichtliche Übernahmen

Der Bebauungsplan enthält nachrichtliche Übernahmen:

- Lage innerhalb eines Risikogebietes im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 WHG
- Im Plangebiet verläuft der geschützte Landschaftsbestandteil (GLB) „Windschutzstreifen Große Allmende“ (LB-7311-010). Schutzzweck gemäß Rechtsverordnung vom 14. Dezember 1981 ist:
  - *„die Sicherstellung und die Wiederherstellung der naturnahen Vegetation und der damit verbundenen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes im Bereich der Stadt Frankenthal für die Gesundheit des erholungsbedürftigen Menschen,*
  - *die Erhaltung der Schönheit und Eigenart der Frankenthaler Landschaft zur ökologischen Regeneration der Tier- und Pflanzenwelt,*
  - *die Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Landschaftshaushalt durch unvernünftigen Raubbau und zerstörende Handlungsweisen an den immer seltener werdenden Naturgütern Frankenthal.“*

Darüber hinaus sind in dem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 3 der genannten Rechtsverordnung *„ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Landespflegebehörde alle Maßnahmen oder Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, verboten. Insbesondere das Errichten, Erweitern oder Ändern baulicher Anlagen aller Art.“*

### 4. Hinweise und Empfehlungen ohne Festsetzungscharakter

Empfehlungen und Hinweise, die aufgrund der mangelnden Ermächtigungsgrundlage nicht als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen wurden, jedoch zum Verständnis der getroffenen Festsetzungen beitragen oder über den „eigentlichen“ Bebauungsplan hinausgehende wichtige Informationen liefern, wurden als unverbindliche Hinweise im Nachgang zu den Textfestsetzungen abgedruckt.

#### I. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches sind gemäß § 2a BauGB die wesentlichen Auswirkungen der Planung darzulegen.

#### 1. Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

##### 1.1. Nutzungsordnung

- Photovoltaik-Anlage

Das Vorhabengebiet wird aktuell teilweise intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es ist zu beachten, dass eine intensive landwirtschaftliche Nutzung auch langfristig negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt und Biodiversität hat. Je nach Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung ist auch eine Beeinflussung des Bodens (z.B. Verdichtung) und des Wassers (z.B. Eutrophierung) zu erwarten. Die vorliegende Planung soll die planungsrechtlichen Grundlagen zum Bau einer Photovoltaik-Freiflächenanlage schaffen. Die Fläche des Solarparks ist Ackerland und wird als Grünland hergestellt. Zwischen und unter den Modultischen wird eine extensiv bewirtschaftete Vegetationsdecke vorzu-

finden sein. Die Nutzung einer Fläche für Solarenergie und die landwirtschaftliche Nutzung schließen sich nicht von vorneherein aus: Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer Bodenruhe. Mittels Abständen zwischen den einzelnen Modulen wird der Boden weiterhin mit Licht und Wasser versorgt, sodass sich Grasnarben bilden können. Eine Beweidung ist ebenfalls möglich.

- Transformatorenstation

Die Errichtung einer Transformatorenstation wird im weiteren Verfahren erforderlich.

Zur Berücksichtigung der Anforderungen an die Gefahrenabwehr werden zur Offenlage der Planunterlagen weitere Textfestsetzungen und Ausführungen ergänzt. Dies betrifft insbesondere die erforderliche Zaunanlage, um ein unberechtigtes Betreten der Transformatorenstation innerhalb des Solarparks zu verhindern.

## 1.2. Lärm

Nach jetzigem Kenntnisstand sind keine Beeinträchtigungen durch Lärm zu erwarten.

*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

## 1.3. Altlasten

Erkenntnisse über Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen, die eine Nutzung der Flächen beeinträchtigen könnte, liegen derzeit nicht vor.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Antreffen von Abfällen (z.B. Bauschutt, Hausmüll, etc.) oder sonstigen Hinweisen (z.B. geruchliche, visuelle Auffälligkeiten) im Zuge der Maßnahmen die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz umgehend zu informieren ist.

*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

## 2. Belange des Denkmalschutzes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich nach gegenwärtigem Sachstand keine Kulturdenkmäler, kulturhistorisch interessante Baulichkeiten und kultur- und naturhistorisch bedeutsame Böden.

Vor diesem Hintergrund wird in den Planunterlagen auf die gesetzliche Verpflichtung zur Meldung an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier hingewiesen, sollten während der Bauphase Funde zu Tage treten.

*Sollten im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung anderweitige Hinweise eingehen, werden entsprechende Anpassungen der Planung vorgenommen.*

## 3. Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Insgesamt ist das Landschaftsbild im betroffenen Bereich als ausgeräumte intensiv genutzte Ackerfläche hinsichtlich Eigenart (aufgrund fehlender natürlicher Elemente), Vielfalt (aufgrund der intensiven Nutzung und weniger Strukturen) und Schönheit (mangelhafte Naturnähe) als gering zu bewerten. Das Landschaftsbild um das Plangebiet ist geprägt von großen, zusammenhängenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Im Süden befindet sich eine Kläranlage und weiter in Richtung Ludwigshafen befinden sich stadtbildprägende Industrieflächen mit weithin sichtbaren Kulissen aus großen Gebäuden und Schornsteinen.

Entlang der östlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Abschnitt der Rhein-Route (D-Route 8) und auch entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein Radweg. Sonstige wie Wanderwege oder Aussichtspunkte finden sich im Plangebiet keine.

Die unmittelbar westlich angrenzende Bundesstraße B9 und die südlich gelegene Kläranlage wirken sich aufgrund von Lärmemissionen negativ auf die Erholungsfunktion aus. Aufgrund der Nähe zum Rhein und umliegender Ortschaften werden die im und um das Plangebiet verlaufenden Feldwege von Spaziergängern (mit Hunden) und Sporttreibenden genutzt, weshalb das Plangebiet zwar keine besonders relevante Erholungsfunktion aufweist, aber dennoch der wohnortnahen Erholung dient.

#### **4. Belange der Landwirtschaft (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8b BauGB)**

Das Plangebiet ist geprägt von landwirtschaftlichen Nutzungen in der Form von Ackerbau. Gemäß des Regionalen Raumordnungsplans Rhein-Neckar enthält die Fläche keine landwirtschaftlichen Vorrangfestlegungen.

Die durchschnittliche Ertragsmesszahl der Stadt Frankenthal liegt gemäß den Daten des Landesamtes für Steuern bei 69.<sup>15</sup>

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) verfügt insgesamt über 43,88 km<sup>2</sup> Bodenfläche, wovon 58,3% als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Dies entspricht 25,58 km<sup>2</sup> (2558 ha) landwirtschaftliche Flächen. Zahlen inwieweit die Flächen als Acker- oder Grünland einzustufen sind, liegen derzeit nicht vor.

Gemäß dem vom Ministerium des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz ausgearbeiteten „Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht“ vom 26.01.2024 können in einzelnen Kommunen, abweichend von der Empfehlung des LEP IV, 4. Teilfortschreibung, auch mehr als 2 % der vorhandenen Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Anspruch genommen, d.h. überplant werden, solange dies mit den Belangen der örtlichen Landwirtschaft vereinbar ist. Die Belange der örtlichen Landwirtschaft sind in diesem Zusammenhang aus Sicht des Ministeriums des Innern und für Sport des Landes Rheinland-Pfalz grundsätzlich gewahrt, wenn bei Überschreitung der 2 % keine Vorranggebiete Landwirtschaft oder insgesamt nicht mehr als 5 Prozent der örtlichen Ackerfläche in Anspruch genommen werden, wovon im vorliegenden Fall auszugehen ist, da durch die vorliegende Bebauungsplanung keine Vorranggebiete für die Landwirtschaft in Anspruch genommen werden.

*Weitere Ausführungen werden nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung ergänzt.*

#### **5. Belange des Klima- und Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)**

Eine landespflegerische Bewertung der Planung erfolgt im Rahmen des Fachbeitrags Naturschutz und eines Fachbeitrags Artenschutz.

Eine Würdigung der Belange des Umweltschutzes erfolgte separat im Umweltbericht, der einen gesonderten Teil der Begründung bildet, sodass hier auf eine zusätzliche eigenständige Darstellung der Belange verzichtet wird.

Nachfolgend werden die wesentlichen Punkte kurz zusammengefasst:

---

<sup>15</sup> Vgl. Landesamt für Steuern, aufgerufen unter Unser Service für Sie - Land und Forstwirtschaft . Landesamt für Steuern (rlp.de) (Zugriff 06/2024)

Durch die vorliegende Planung soll die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Stadt Frankenthal ermöglicht werden. Dadurch sind zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes mit einem Bedarf an lan-despflegerischen und grünordnerischen Maßnahmen zu erwarten. Die Ausweisung von derzeit unversiegelten, landwirtschaftlich genutzten Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaikanlagen hat u.a. Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope.

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft werden verschiedene Maßnahmen festgesetzt. Durch die Umsetzung festgesetzter Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen wird eine plangebietsinterne Kompensation des Eingriffs durch die PV-FFA angestrebt, um so einen weiteren externen Flächenverbrauch und einen Entzug von weiterer landwirtschaftlicher Fläche zu vermeiden.

*Die Zielaussagen des Fachbeitrags Artenschutz und weitere Ausführungen werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

## **6. Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (gem. § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)**

Im Osten grenzt die Deichanlage des Rheins an das Plangebiet an. Diese befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz weist darauf hin, dass ein Deichschutzstreifen von 5 Metern zum Deichfuß einzuhalten ist.

Vor diesem Hintergrund ist zwischen östlicher Geltungsbereichsgrenze und Baugrenze ein Abstand von 5 Metern berücksichtigt.

Das Plangebiet liegt zudem innerhalb eines Risikogebietes außerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Im Überschwemmungsfall ist das Plangebiet durch die vorhandene Deichanlage geschützt.

Ein absoluter Hochwasserschutz ist nicht möglich. Die vorhandenen Hochwasserschutz-einrichtungen können versagen oder bei außergewöhnlichen Hochwasserabflüssen überströmt werden. Dies kann zu einer Überflutung des Planungsbereiches führen. Zudem ist insbesondere bei länger anhaltenden Hochwasserständen mit hoch anstehendem Grundwasser bzw. Druckwasser zu rechnen.

Bei Versagen der Hochwasserschutz-einrichtungen kann bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ100) im Plangebiet eine Überflutung in Höhe zwischen drei und vier Metern entstehen. Bei einem Extremhochwasser (HQextrem) liegen die angenommenen Wassertiefen im Plangebiet teilweise größer vier Meter.

In Anbetracht der Lage im überschwemmungsgefährdeten Bereich ist anzuraten, Bauvorhaben hochwasserangepasst auszuführen.

## **J. PLANVERWIRKLICHUNG**

### **1. Grundbesitz und bodenordnende Maßnahmen**

Aufgrund der gegebenen Eigentumsverhältnisse ist zum gegenwärtigen Sachstand eine gesetzliche Bodenordnung im Sinne des §§ 45 ff. BauGB nicht erforderlich.

## 2. Kosten der Bebauungsplanung

Die Bebauungsplanung ist eine hoheitliche Aufgabe einer Kommune, Kosten der Bebauungsplanung sind daher in der Regel durch die Kommune zu bedienen. Gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BauGB kann jedoch eine Gemeinde in einem städtebaulichen Vertrag dem Vorhabenträger auf dessen Kosten die Ausarbeitung der städtebaulichen Planungen und Gutachten übertragen.

Vor diesem Hintergrund hat sich die Stadt Frankenthal (Pfalz) mit dem Vorhabenträger auf eine Kostenübernahmeerklärung verständigt.

Der Stadt Frankenthal (Pfalz) entstehen somit durch die Ausarbeitung des Bebauungsplans „Freiflächen-Photovoltaik“ keine direkten Kosten. Kosten fallen allenfalls im Rahmen des erforderlichen und nicht übertragbaren verwaltungstätigen Handelns im Sinne der Vorbereitung, Durchführung und Begleitung von Verfahrensschritten nach §§ 3 - 4a BauGB an.